

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
[6] (1859)**

4 (25.1.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506737)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1859. Dienstag, 25. Januar. № 4.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Statut IX., betreffend Einführung frisch geschlachteten Fleisches in die Stadt Oldenburg.

Art. 1.

Die Einführung frischen Fleisches von gesundem Schlachtvieh in die Stadt Oldenburg wird vom 1. Februar d. J. an bis weiter gestattet.

Art. 2.

Frisches Fleisch darf nur an Werktagen von 8 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags in die Stadt eingebracht werden.

Art. 3.

Bevor das Fleisch feil geboten, veräußert oder in die Häuser gebracht werden darf, muß auf dem Rathhause die Consumtionsabgabe für dasselbe entrichtet werden.

Art. 4.

Der Transport des frischen Fleisches durch die Stadt auf das Rathhaus darf nur auf folgenden Wegen erfolgen:

- a. über die Nadorster-, Heiligengeist- und Langenstraße,
- b. über die Donnerschweer-, Heiligengeist- und Langenstraße,
- c. über die Ofener-, Haaren- und Langenstraße,
- d. über die Gartenstraße, den Casinoplatz, und die Straße an der Westseite des Marktplazes,
- e. über den äußeren, mittleren, inneren Damm und die Straße an der Ostseite des Casinoplazes und an der Westseite des Marktplazes,
- f. wenn frisches Fleisch zu Schiff am Stau ankommt über die Mitterstraße und Achternstraße und über den nördlichen Theil des Marktplazes.

Art. 5.

Von den Beschränkungen der Art. 2—4 kann der Stadtmagistrat für einen einzelnen vorher angemeldeten Fall entbinden.

Art. 6.

Die Consumtionsabgabe für frisch in die Stadt eingebrachtes Fleisch wird bis und für jede 5 Pfund zu 1 gr. bestimmt.

Nach erfolgter Zahlung wird das versteuerte Fleisch auf dem Rathhause mit einem Merkzeichen versehen, welches mit dem Fleisch verbunden an den Käufer oder Empfänger desselben mit abgeliefert werden muß.

Art. 7.

Unversteuertes, nicht etwa auf dem Transport zur Besteuerung (Art. 2—4) befindliches frisches Fleisch wird confiscirt. Die Uebertretung der Vorschriften dieses Statuts wird außerdem polizeilich bestraft.

Vorstehendes Statut, betreffend Einführung frisch geschlachteten Fleisches in die Stadt Oldenburg wird mit Beziehung auf Art. 173 §. 2 der Gemeinde-Ordnung hierdurch bestätigt.

Oldenburg, den 10. December 1858.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

(L. S.)

von Berg.

2) Als Bürger ist aufgenommen: Lithograph Theodor Stollberg aus Hamburg.

3) Gefunden: 1 Kindergummischuh, 2 Schlüssel (ein großer und ein kleiner), 1 Cigarrentasche, 1 Portemonnaie, 1 Taschentuch.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Oldenburg Abtheilung I.

Es sind bestellt worden: als Curatoren über den geisteschwachen Johann Hinrich Ludwig Ahlers zu Bürgerfelde Johann Ahlers zu Bürgerfelde und Gerhard Bernhard Würdemann hies.; als Vormund über das Kind der Charlotte Helene Adolfine Meyer zum Gerberhof der Fabrikarbeiter Casper Hinrich Meyer daselbst.

Vorstellung der Oldenburger Handwerker betreffend die Einführung der Gewerbefreiheit.

Die Vorstellung der Oldenburger Handwerker an den Stadtrath, deren wir in vor. Nummer gedachten, erklärt im Eingange, daß nicht die principieell für oder gegen die Gewerbefreiheit sprechenden Gründe erörtert werden sollen, sondern daß sie die Gewerbebefragung vom Standpuncte der Handwerker der Stadt Oldenburg ins Auge fassen wolle. Sie fährt dann fort: Oldenburg ist eine verhältnißmäßig kleine Stadt, die größtentheils von dem Hof,

den Beamten und dem Militair leben muß; großer Handel und Verkehr, der raschern Umsatz der Waaren und Produkte schafft, ist nicht vorhanden. Der Absatz der Handwerkerzeugnisse beschränkt sich fast auf den täglichen Bedarf, auf Gegenstände, die der Besteller nach seinem individuellen Geschmack machen läßt oder die vielleicht einem bestimmten Plaze angepaßt werden müssen; fast alle gewöhnlich vorkommende Gegenstände, namentlich solche, die der Mode unterworfen sind, werden schon jetzt durch die Kaufleute aus der Fremde bezogen, da die Handwerker bei den hiesigen Verhältnissen und solider Arbeit solche nicht immer so billig herstellen können, als sie von auswärts bezogen werden. Jede gute Waare kann unter gleichen Verhältnissen nur bis zu einem gewissen Preise hergestellt werden; soll sie unter demselben verkauft werden, so kann die Arbeit oder das Material nicht so geliefert werden, wie es die Ehre eines redlichen Handwerkers erfordert. Deshalb können schon jetzt diejenigen der hiesigen Handwerker, die durch ihr Vermögen im Stande sind, ein Lager fertiger Handwerksprodukte zu halten, nicht mit den Kaufleuten concurriren, die die gleichen Artikel feilbieten; einestheils weil ihre Waaren solider gearbeitet sind, und anderntheils weil in größeren Städten die Verhältnisse theilweise eine billigere Herstellung der Gegenstände gestatten.

In einer größeren Stadt, wo der größere Markt und vielfacher Verkehr einen raschen Absatz der Produkte schafft, kann der Handwerksmeister oder der Unternehmer eines Geschäfts mit Handwerkerzeugnissen 40—50 und mehr Gesellen halten, die sich selbst beköstigen und stückweise arbeiten, während hier die Handwerker durchschnittlich nur 2—3 Gesellen halten können, die meistens Wochenlohn und ihre Kost beim Meister erhalten. Dort wird also Dasjenige in einer Haushaltung gemacht, was hier vielleicht in 20 gefertigt wird; da aber 20 Haushaltungen mehr Kosten, Abgaben u. dgl. haben als eine, so liegt auf der Hand, daß in einer Haushaltung mit 40 Gesellen billiger gearbeitet werden kann, als in zwanzig Haushaltungen mit je zwei Gesellen. — Bei einem großen Geschäft läßt sich die Arbeit fabrikmäßig theilen, jeder Arbeiter kann immer zur Verfertiung eines bestimmten Gegenstandes verwandt werden, wodurch er bald in der Herstellung desselben eine solche Gewandtheit erhält, daß die Arbeit schneller und billiger geliefert werden kann, als in einer kleinen Stadt bei so geringem Absatz wie hier, wo der Meister mit seinen paar Gesellen die verschiedenartigsten Arbeiten liefern und solche bis in die kleinsten Theile selbst herstellen muß, während in größeren Städten die vorhandenen Fabriken den Handwerkern vielfach in die Hände arbeiten und ihnen manche kleine Theile der Handwerkerzeugnisse für einen billigen Preis liefern, die der hiesige Handwerker oft mit großer Mühe aus der Hand machen, oder sie

mit vielen Kosten und Weitläufigkeiten von auswärtigen Fabriken beziehen muß.

In einer größeren Stadt sind fast immer große Niederlagen der zum Handwerksbetrieb erforderlichen Rohmaterialien, und der rasche Umsatz gestattet frischere Waare und niedrigere Preise aus erster Hand; der Handwerker hat dort nicht nöthig, ein Kapital in die rohen Materialien zu stecken, weil ihm ein Anderer das Magazin hält. In einer Stadt wie Oldenburg dagegen sind solche Niederlagen fast gar nicht, oder sie bieten doch nicht genügende Auswahl und können des geringen Absatzes wegen nicht immer frische und gute Waare liefern. Die hiesigen Handwerker müssen ihr Rohmaterial meistens mit großen Kosten von auswärts beziehen und ihr Geld jahrelang hineinstecken, wobei ihnen nicht selten ein Theil des Materials durch zu lange Lagerung verdirbt; oft müssen sie eines einzigen, grade erforderlichen Stoffes wegen, den die hiesigen kleinen Niederlagen nicht bieten, große Kosten aufwenden, um solchen rasch aus weiter Ferne herbeizuschaffen.

Endlich ist noch anzuführen, daß Oldenburg so entlegen von allen größeren Verkehrsstraßen Deutschlands ist, daß die hiesigen Handwerker kaum die erforderliche Anzahl tüchtiger Gesellen, die zu allen verschiedenartigen Arbeiten eines Handwerks fähig sind, erhalten können und meistens höhern Lohn zahlen müssen, als in größeren Städten.

Wenn in dem Vorstehenden genügend dargelegt sein dürfte, daß bei den jetzigen Verhältnissen die Handwerker in Oldenburg nicht mit den Werkstätten in größeren Städten concurriren können, so wird sich daraus von selbst die Folgerung ziehen lassen, daß die Einführung einer unbedingten Gewerbefreiheit den hiesigen Handwerkerstand unbedingt ruiniren müßte, Oldenburg würde mit den Handwerkszeugnissen größerer Städte überschwemmt werden, zu deren Einführung bald genug Etablissements gegründet werden würden, und nebenbei würden noch eine Masse Pfscher, die keine Lust zur gehörigen Erlernung des Handwerks haben, ihre schlechten Erzeugnisse zu Spottpreisen auf den Markt werfen. Der solide Handwerker aber, der nach jahrelangen Mühen endlich zur selbstständigen Ausübung seines nach den Vorschriften der alten Handwerksverordnung und den Bestimmungen der Innungen erlernten Handwerks gelangt ist, und bisher sein nothdürftiges Auskommen hier hatte, wird mit seiner Familie zu Grunde gehen oder versuchen müssen, durch schlechte Arbeiten und Materialien so billige Preise zu stellen, daß er mit den auswärtigen Fabrikzeugnissen und den Pfscherarbeiten concurriren kann. Ein anderer Ausweg bietet sich ihm nicht, denn wenn man hier auch den vielfach gebrauchten Einwand der Gewerbefreiheitsvertheidiger hervor-

suchen möchte, daß solide und gut gearbeitete Waare später doch immer ihre Käufer wieder finden würde, so reicht derselbe im practischen Leben doch nicht aus, denn die große Menge greift immer zuerst nach dem Billigsten, und wenn auch Dieser oder Jener später zu besserer Einsicht kommt, so kann der Handwerker mit seiner Familie doch schwerlich auf einen solchen Umschlag warten. Eine kleine Weile kann der Geschäftsmann wohl zusehen; währt es aber längere Zeit, so muß er sich helfen, wie er kann; Noth kennt kein Gebot! — Ist die schlechte Waare einmal gang und gebe, so ist gute schwer zu bekommen; sie muß dann besonders bestellt und um so theurer bezahlt werden, weil die übertriebene Concurrenz darin den Wettstreit gestört und die Zahl der solid arbeitenden Handwerker auf die wenigen vermindert hat, welchen ihre Wohlhabenheit die Kraft und die Mittel zur Ausdauer in einem gründlichen Geschäftsbetriebe gab.

Viele Staaten Deutschlands, so auch unsere größern Nachbarstädte Bremen und Hamburg, bei denen die meisten der oben angeführten Bedenken doch nicht obwalten, haben von der Einführung der unbedingten Gewerbefreiheit theils aus Rücksichten auf die Existenz eines soliden Handwerkerstandes abgesehen; um so mehr dürfte Oldenburg in seinen kleinern Verhältnissen erst das Vorgehen der übrigen deutschen Staaten, in denen alle der Gewerbefreiheit etwa das Wort redenden Gründe in weit größerem Maaße vorliegen werden, abwarten.

Wenn die Unterzeichneten auch zugeben wollen, daß in der Oldenburgischen Handwerksverfassung manche Bestimmungen enthalten sein mögen, die nicht mehr zeitgemäß sind, so glauben sie doch aussprechen zu müssen, daß sie folgende Erfordernisse zur selbstständigen Betreibung eines Handwerks sowohl im Interesse des Publikums als zur Erhaltung eines tüchtigen Handwerkerstandes für unbedingt nothwendig halten:

- 1) bestimmte den verschiedenen Gewerken nach festzustellende Lehrjahre;
- 2) bestimmte Wanderjahre, und
- 3) den Nachweis der Geschicklichkeit.

Die Unterzeichneten meinen, daß Jemand, der ein Handwerk selbstständig betreiben will, es auch gehörig gelernt haben und es verstehen muß, daß derselbe seine Befähigung so gut nachweisen muß, wie der Beamte, der Lehrer u. s. w. in seinem Staatsexamen; daß nicht gerade das Handwerk, in welchem ebenso wenig ein Meister geboren wird, wie sonst wo, als ein für jeden Liebhaber freies Feld preisgegeben werden darf.

Der junge Handwerker lernt in den s. g. Lehrjahren wenig mehr, als die zu seinem Handwerke erforderlichen Materialien, die

Handwerksgeräthe, die hauptsächlichsten Handgriffe u. s. w. kennen, und gewinnt einen ungefähren Ueberblick über das in seinem Geschäfte noch zu Erlernende. Er muß aber eine solche Schule durchmachen, wenn er überhaupt etwas von dem Handwerke profitieren will. Ohne dieselbe würde er auch in größeren Städten, selbst da wo Gewerbefreiheit gilt, keine Arbeit in seinem Handwerk finden, da niemand einem Menschen die Materialien anvertrauen würde, der sie nicht kennt und sie nicht zu behandeln weiß. — Die Wanderjahre sind aber die eigentlichen Lehrjahre, und gerade für den Handwerker am nothwendigsten, der in einer so kleinen entlegenen Stadt wie Oldenburg demnächst sein Geschäft betreiben will. Hier dringt das Neue, die Mode selten und erst nach längeren Jahren her, und gerade die jungen Handwerker müssen uns aus ihrem Wanderleben das meiste Neue für das Handwerk zuführen. Auf der Wanderschaft lernt der Handwerker erst sein Geschäft; er arbeitet in vielen großen Städten, in großen Werkstätten und lernt hier die Fortschritte kennen, die in jedem Handwerke von Jahr zu Jahr geschehen. Er lernt zugleich sich selbstständig im Leben bewegen und mit fremden Leuten verkehren; mit einem Worte, die Wanderschaft der Handwerker ist eine unerläßliche Bildungsschule, ohne welche das Handwerk bald zusammenfallen, versauern würde. — Der Nachweis der Geschicklichkeit bei der selbstständigen Niederlassung eines Handwerkers ist aber nicht allein durch das Interesse des Publikums geboten; es ist der Sporn, der den jungen Handwerker auf der Wanderschaft zur Thätigkeit treibt, wie das Examen den Studenten; gar viele junge Leute würden in der Fremde ihr Geschäft vernachlässigen und auf Abwege gerathen, wenn nicht die Aussicht auf „das Meisterstück“ sie in der rechten Bahn hielte. — Der Nachweis der Geschicklichkeit braucht nicht gerade wie bisher in der Anfertigung großer mühevoller Arbeiten zu bestehen, die dem jungen Manne viel Zeit und Geld kosten; die Geschicklichkeit läßt sich auch an einem kleinen Erzeugnisse des Handwerks erproben, wobei vielleicht eine kurze mündliche Prüfung durch Sachverständige nicht unzuweckmäßig sein möchte.

Der Schlufantrag geht dahin, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die Einführung einer unbedingten Gewerbe-freiheit bezw. die Aufhebung der Innungen so lange auszusetzen, bis damit die Nachbarstaaten vorangegangen sein würden.

Verantwortlicher Redacteur: W. Müzenbecher.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.